



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 11. Dezember 2020

Nummer 50

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	545	303	Bekanntmachung über die Zulassung von Ausnahmen für die Firma Ruhr Oel GmbH – Werk Gelsenkirchen-Horst	552	
296	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung und Regelung der Ausübung des Gemeingebrauchs sowie des Verhaltens im Uferbereich am Feldmarksee in Sassenberg	545	304	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Emscher-Genossenschaft in Gelsenkirchen	552
297	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	549	305	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	553
298	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	549	306	Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	553
299	Bekanntmachung gemäß § 23a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	549	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	554	
300	Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	550	307	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 f. i. V. m. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz	554
301	Bekanntmachung über die Zulassung von Ausnahmen für die Firma Ruhr Oel GmbH – Werk Scholven	550			
302	Bekanntmachung über die Zulassung von Ausnahmen für die Firma Ruhr Oel GmbH – Werk Scholven	551			

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 18. Dezember 2020 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 11. Dezember 2020, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1 des Jahres 2021 ist am Freitag, dem 08. Januar 2021.

Hierzu ist am Montag, dem 04. Januar 2021, 09:00 Uhr Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

296 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung und Regelung der Ausübung des Gemeingebrauchs sowie des Verhaltens im Uferbereich am Feldmarksee in Sassenberg

Aufgrund der §§ 20, 114 und 115 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG), Neubekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), Ziffer 22.1.6 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (Zust-VU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268/SGV. NRW. 282) und der §§ 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG), Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), in der jeweils geltenden Fassung wird nach Zustimmung der Stadt Sassenberg und des Herrn Heinrich Krewerth, Von-Schenking-Str. 3, 48336 Sassenberg, als Gewässereigentümer folgende Verordnung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Wasserfläche und den Uferbereich des Feldmarksees in Sassenberg.
- (2) Der Feldmarksee umfasst die Seefläche und den Uferbereich zwischen der Verbindungsstraße „Vennstraße/ Zum Knapp“ im Norden und dem Uferbereich entlang dem Wochenendhausgebiet, dem Parkplatz „Heidestraße“ und der Rettungswache/Kiosk im Süden, der „Vennstraße“ im Westen sowie dem Wanderweg im Osten und der Straße „Zum Knapp“.
- (3) Für Standort, Lage und Ausmaß des Feldmarksees ist der anliegende Lageplan (Maßstab 1: 3000) maßgebend, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Der Feldmarksee in Größe von ca. 13 ha befindet sich danach

auf den Grundstücken Gemarkung Sassenberg, Flur 17, Flurstücke 13, 16, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 41, 45, 46, 47, 54, 55, 56, 186, 187, 188, 193, 325, 343.

- (4) Der Uferbereich ist der Grundstücksstreifen, der an der Wasserfläche beginnt, über die Böschungskante hinaus weiter verläuft und landeinwärts am parallel verlaufenden Wanderweg endet.

§ 2

Zweck der Anlage

Die Anlage dient der Erholung und der sportlichen Betätigung. Die Nutzung dieser Anlage erfolgt ausschließlich im Rahmen des in dieser Verordnung zugelassenen und geregelten Gemeindegebrauchs auf eigene Gefahr.

§ 3

Haustiere

Das Füttern von Wasservögeln, Tränken von Vieh, das Schwimmen lassen von Hunden und anderen Tieren im See sowie das Mitführen der Tiere im Uferbereich ist verboten. Ausgenommen ist das Mitführen eines Hundes durch die verantwortliche Aufsicht.

II. Bootsverkehr

§ 4

Bootszulassung

- (1) Das Befahren des Sees mit Wasserfahrzeugen (Paddel-, Schlauch-, Ruder-, Tret- und Segelboote, Surfbretter und Standupboards ohne eigene Antriebskraft) ist – mit Ausnahme des Bade-, Schwimm-, Modellbootbereiches sowie der durch Bojenketten abgetrennten Seeflächen – gestattet. Die Länge der Wasserfahrzeuge darf 6 m nicht überschreiten.
- (2) Motorboote, mit Ausnahme eines Rettungsbootes für den Badebereich, eines Aufsichtsbootes und eines Arbeitsbootes für die Instandhaltung des Gewässers für den befahrbaren Teil des Sees, sind nicht zugelassen.
- (3) Gegen die Zulassung eines Rettungsbootes, eines Aufsichtsbootes und eines Arbeitsbootes mit eigener Antriebskraft bestehen gemäß der Genehmigung des Kreises Warendorf nach § 19 Abs. 5 LWG wasserwirtschaftlich keine Bedenken. Die zum Antrieb verwandten Außenbordmotoren dürfen keine höhere Geschwindigkeit als 6 km/h ermöglichen.
- (4) Zur Verhinderung gegenseitiger Gefährdungen auf dem See wird die Höchstzahl für das Befahren mit Segelbooten, Surfbrettern, Standupboards, Paddel-, Schlauch-, Tret- und Ruderbooten auf insgesamt 30 festgesetzt. Unabhängig davon dürfen höchstens 55 Segelboote und 10 Tret- oder Ruderboote am Bootssteg liegen. Die Entscheidung über Zulassungsbeschränkungen wird von der verantwortlichen Seeaufsicht getroffen.

§ 5

Zu Wasser lassen, An- und Ablegen

- (1) Das zu Wasser lassen sowie das An- und Ablegen ist nur an den hierfür vorgesehenen Stellen am Bootssteg des VfL Sassenberg 1926 e. V. gestattet.
- (2) Das Festmachen an Bojen ist nicht erlaubt; zugelassen ist nur das kurzfristige Festmachen im Rahmen der Segelschul Ausbildung. Es ist untersagt, an anderen als an den hierfür vorgesehenen Stellen festzumachen. Das Ankern ist verboten.
- (3) Alle Wasserfahrzeuge müssen während der Nachtzeit vom See entfernt werden, sofern sie nicht eigene Liegeplätze haben.

§ 6

Fahrverbote

- (1) Die Wasserfahrzeuge haben 4 m Mindestabstand zum Ufer und einen Abstand von mindestens 10 m zum Ufer der Insel einzuhalten.
- (2) Das Befahren des Sees während der Nachtzeit (1 Stunde nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang) ist nicht gestattet.

§ 7

Allgemeine Fahrregeln

- (1) Jeder Führer eines Wasserfahrzeuges hat sich so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer des Sees (einschließlich Angler) geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Ruder-, Paddel- und Tretboote müssen einander und den Segel- und Sportrunderbooten sowie den Surfbrettern ausweichen.
- (3) Ausweichpflichtige Boote nach Abs. 2 müssen beim Begegnen ihren Kurs rechtzeitig nach Steuerbord (rechts) richten.
- (4) Können die Regeln des Abs. 3 aus zwingenden nautischen Gründen nicht eingehalten werden, muss das ausweichpflichtige Boot rechtzeitig und unmissverständlich durch geeignete Manöver zeigen, wie es ausweichen will.
- (5) Überholende Wasserfahrzeuge sind ausweichpflichtig.
- (6) Wasserfahrzeuge, denen auszuweichen ist, dürfen während des Ausweichmanövers Kurs und Geschwindigkeit nicht ändern.

§ 8

Ausweichregeln für Segelboote und Surfbretter

- (1) Befinden sich zwei Segelboote bzw. Surfbretter auf Kursen, die einander derart kreuzen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, so müssen sie wie folgt ausweichen:
 - a) Wenn sie den Wind nicht von derselben Seite haben, muss das luvseitige Boot bzw. Brett, das den Wind von Backbord (links) hat, ausweichen.
 - b) Wenn sie den Wind von derselben Seite haben, muss das luvseitige Boot bzw. Brett (dem Wind unmittelbar zugewandt) ausweichen.
- (2) Segelboote bzw. Surfbretter überholen andere Segelboote bzw. Surfbretter auf der Luvseite.

§ 9

Ausweichregel für Standupboards, Ruder-, Paddel- und Tretboote

Befinden sich zwei Boote auf Kursen, die einander derart kreuzen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, hat das von rechts kommende Boot Vorfahrt.

§ 10

Unfälle

- (1) Bei Unfällen ist der Führer eines Wasserfahrzeuges jedem in der Nähe befindlichen Wasserfahrzeug verpflichtet, unverzüglich Hilfe zu leisten.
- (2) Alle Beteiligten haben zur Klärung des Sachverhaltes beizutragen. Die Seeaufsicht ist berechtigt, die Personalien der beteiligten Führer der Wasserfahrzeuge festzustellen.

§ 11

Modellboote

- (1) Modellboote dürfen den See im Bereich der südlichen Bucht in dem im Lageplan gekennzeichneten Bereich befahren.

- (2) Modellboote mit Verbrennungsmotor dürfen auf dem See nicht betrieben werden.

§ 12

Betreten der Insel und des Uferbereiches

- (1) Das Betreten der im nördlichen Bereich des Sees gelegenen Insel ist untersagt.
- (2) Das Lagern oder Campieren im Uferbereich ist verboten. Ausgenommen ist die bestimmungsgemäße Nutzung des gekennzeichneten Strandbereiches des Strandbades. Die Benutzung des Strandbades ist durch eine Haus- und Badeordnung geregelt.

§ 13

Ausnahmen

- (1) Die Bezirksregierung Münster - Obere Wasserbehörde – kann Ausnahmen von dieser Verordnung für Regatten sowie Schwimmsportveranstaltungen zulassen. Für die jeweilige Regattastrecke und die Dauer der Regatta ist der nach dieser Verordnung weiter zugelassene Gemeingebrauch eingeschränkt. Das gleiche gilt für Schwimmsportveranstaltungen.
- (2) Übungen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes sowie Feuerwehr, Katastrophenschutz und Luftschutzübungen und auch Übungen für Zwecke der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sind der Bezirksregierung Münster – Obere Wasserbehörde – anzuzeigen. Während dieser Übungen ist der nach dieser Verordnung zugelassene Gemeingebrauch eingeschränkt.

III. Baden und Schwimmen

§ 14

Baden und Schwimmen, Wachdienst

- (1) Baden und Schwimmen sind nur in dem im Lageplan gekennzeichneten Strandbad, innerhalb der Abgrenzung, die durch eine Bojenkette gekennzeichnet ist und bei besetzter Schwimmaufsicht erlaubt. Jeder Besucher hat sich in eigener Verantwortung über die Wassertiefe zu informieren. Für den Schwimm- und Badebetrieb ist eine Haus- und Badeordnung zu erlassen.
- (2) Kindern unter 7 Jahren ist das Betreten des Strandbades nur in Begleitung und unter Aufsicht einer Aufsichtsperson gestattet.

IV. Eissport

§ 15

Ausübung

Eissport – Eissegeln ausgenommen – ist im Rahmen der gesetzlichen Regelung erlaubt. Jeder Benutzer hat sich in eigener Verantwortung über die Tragfähigkeit des Eises zu informieren.

V. Angelsport

§ 16

Angelsport

Angeln ist im Bereich des Strandes ganzjährig untersagt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 123 Abs. 1 Ziff. 27 des Landeswassergesetzes (LWG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. das Füttern, insbesondere das Anfüttern (regelmäßiges Füttern z.B. mit Brotresten) von Wasservogel im Badestellenbereich vornimmt, das Tränken von Vieh und das Schwimmen lassen von Hunden und ande-

ren Tieren im See sowie das Mitführen der Tiere im Uferbereich zulässt (§ 3),

2. den See mit Wasserfahrzeugen ohne eigene Antriebskraft (Standupboards, Paddel-, Schlauch-, Ruder-, Segelboote und Surfbretter) im Bade-, Schwimm- und Modellbootbereich sowie auf der durch Bojenketten abgetrennten Seefläche befährt (§ 4 Abs. 1),
 3. an anderen als den hierfür vorgesehenen Stellen ein Wasserfahrzeug zu Wasser lässt sowie an- oder ablegt (§ 5 Abs. 1),
 4. die im nördlichen Bereich des Sees gelegene Insel betritt (§ 12 Abs. 1),
 5. im Uferbereich lagert oder campiert (§ 12 Abs. 2),
 6. außerhalb des gekennzeichneten Strandbades oder bei nichtbesetzter Schwimmaufsicht badet oder schwimmt (§ 14 Abs. 1).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Bezirksregierung Münster – Obere Wasserbehörde -.

§ 18

Aushang

Diese Verordnung ist an folgenden Stellen bekannt zu geben:

- a) am Mehrzweckgebäude
- b) am Funktionsgebäude Piratenschiff,
- c) am Bootssteg
- d) im Modellbootbereich.

§ 19

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2030 außer Kraft.

Münster, den 03. Dezember 2020

Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
54.07-004/2020.0001

In Vertretung
gez. Dr. Scheipers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 545-548



- ① Vogelschutzinsel
- ② Badestellenbereich
- ③ Strandbad
- ④ Bootssteg
- ⑤ Modellbootbereich

Anlage zur
Gemeingebrauchsverordnung
„Feldmarksee“

Kreis Warendorf,
Vermessungs- und Katasteramt

297 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bau neuer Be- und Entladestellen im vorhandenen Betriebsgleis im Chemiepark Marl, Baufeld 03 002, südliche Gleisanlage

Die Evonik Technology & Infrastructure GmbH beantragt den Bau neuer Be- und Entladestellen im vorhandenen Betriebsgleis im Chemiepark Marl, Baufeld 03 002, südliche Gleisanlage.

Es soll im Baufeld 03 002 ein neues Tanklager für flüssige Abfälle errichtet werden. Im Zusammenhang mit dieser Maßnahme sollen neue Be- und Entladestellen für Straßentankfahrzeuge sowie im vorhandenen Betriebsgleis BO-G-0013 auch für Kesselwagen errichtet werden. Im Bereich der Be- und Entladung für Eisenbahnfahrzeuge wird der Gleiskörper dabei durch Betonfertigteiltassen im Gleisbogen hergerichtet, die ausschließlich für Eisenbahnfahrzeuge befahrbar sind.

Für die Baumaßnahmen hat die Evonik Technology & Infrastructure GmbH mit Schreiben vom 27.08.2020 den Antrag auf Bescheid gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG NRW gestellt. Dabei ist zu prüfen, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 14.8 UVPG in der derzeit geltenden Fassung. Auf Grundlage einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Ausschlaggebend dafür ist die nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Alle Eingriffe in die Umwelt finden lediglich auf dem industriell genutzten Firmengelände statt und sind dort lokal begrenzt. Aufgrund der direkt an das Gleis heranreichenden industriellen Bebauung wird es kaum eine ausschlaggebende Besonnung des Bahnkörpers geben, womit sich keine artenschutzrelevante Besiedlung von wärmeliebenden Reptilien oder ähnlichen Arten eingestellt haben wird.

Für das FFH-Schutzgebiet „Lippeaue DE 4209-302“ sind durch die mindestens 300 m entfernten stattfindenden Bauarbeiten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 5 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 27.11.2020

Bezirksregierung Münster
Az. 25.17.01.04 (14/2020)

Im Auftrag
gez. Anne Heiming

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 549

298 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster

500-53.0038/20/0135924-0003/0004.V

Münster, den 02.12.2020.

Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma BASF Coatings GmbH hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb ihrer Harzfabrik auf dem Grundstück Glasuritstr. 1, 48165 Münster (Gemarkung Hiltrup, Flur 10, Flurstück 1162), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Destillationsanlage für die in der Anlage anfallenden Stripdestillate mit einer Kapazität von ca. 3.250 t/a einschließlich der erforderlichen infrastrukturellen Einrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Änderung keinen wesentlichen Einfluss auf die Immissions-situation hat. Die Abluftströme aus der Destillationsanlage und aus einem neuen Lagertank werden der bestehenden Abluftverbrennungsanlage zugeführt. Gewässer- oder Bodenverunreinigungen sind aufgrund der baulichen und technischen Ausführung der Anlage nicht zu erwarten und es kommt zu keiner Verschlechterung der Geräuschsituation. Außerdem wird durch das Vorhaben die Anlagensicherheit nicht beeinträchtigt. Der angemessene Abstand des Betriebsbereiches der Fa. BASF Coatings GmbH gemäß § 50 BImSchG wird durch die beantragten Maßnahmen nicht vergrößert.

Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Ottensmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 549

299 Bekanntmachung gemäß § 23a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster

500-0875785-A23a.0010/20

Herten, den 02.12.2020

Gartenstraße 27, 45699 Herten
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Operations GmbH in Marl hat gemäß § 23a Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eine störfallrelevante Änderung des Rückkühlwerks IV, das Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 60, Flurstück 55), angezeigt. Die Anlage ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die Umrüstung der Desinfizierung des Rückkühlwerkes auf das Chlordioxidverfahren.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Im Auftrag
gez. Abdulrahman-Rohde
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 549-550

300 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
- Termin für den Erörterungstermin im Genehmigungsverfahren Dyckerhoff GmbH -

Bezirksregierung Münster
500-53.0070/19/0226116/0004.V

Münster, den 04.12.2020
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Dyckerhoff GmbH hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb ihres Steinbruchs Lengerich/Hohne auf dem Grundstück Lienener Str. 89 in 49525 Lengerich (Gemarkung Lengerich, Flur 27, Flurstücke 6, 10, 11, 16, 114, 117, 124 - 127) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Entfristung des Betriebs der am 25.02.1999 genehmigten und auf den o.g. Flurstücken befindlichen Abgrabung mit einer Flächengröße von 20 ha.

Mit Bekanntmachung vom 19.03.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt und in den Westf. Nachrichten am 27.03.2020) wurde aufgrund der Corona-Situation der für den 22.04.2020 vorgesehene Erörterungstermin vorerst abgesagt und auf unbestimmte Zeit verschoben.

Unter Beachtung der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) ist es nunmehr möglich einen Erörterungstermin durchzuführen.

Der Erörterungstermin findet somit am **27.01.2021**, 10:00 Uhr in der Gemphalle, Gemptplatz 1, 49525 Lengerich statt.

Bei Bedarf wird der Termin an den darauffolgenden Tagen ab 09:00 Uhr fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hinweis zu erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen:

Im Rahmen des Erörterungstermins werden sowohl hygienische als auch organisatorische Maßnahmen sowohl zum Schutz vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus als auch zum Schutz einer weiteren Verbreitung getroffen. Es ist daher notwendig, **während der gesamten Veranstaltung** eine geeignete Alltagsmaske (Mund-Nasen-Bedeckung) gem.

§ 3 CoronaSchVO zu tragen. Davon ausgenommen kann während eines Redebeitrages die Alltagsmaske vorübergehend abgelegt werden.

Für die Einlasskontrolle und die Zuordnung eines festen Sitzplatzes müssen die Teilnehmer einen gültigen Personalausweis oder einen anderen amtlichen Lichtbildausweis vorlegen können, aus dem sich mindestens Name und Anschrift ergeben. Zur einfachen Rückverfolgbarkeit wird weiterhin die Angabe der Telefonnummer benötigt. Diese Daten werden ausschließlich für den Erörterungstermin erfasst und vier Wochen nach Veranstaltungsende vernichtet.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/53/index.html>.

Im Auftrag
Gez. Radtke
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 550

301 Bekanntmachung über die Zulassung von Ausnahmen für die Firma Ruhr Oel GmbH – Werk Scholven

Bezirksregierung Münster
Az.: 500-0053929-145Y/0003.V

Münster, den 04.12.2020
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Ruhr Oel GmbH hat die Zulassung einer Ausnahme gemäß § 26 der 13. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (13. BImSchV - Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) für die Olefinanlage IV im Werk Scholven auf dem Grundstück Pawiker Str. 30 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 22, Flurstück 260) beantragt.

Der Entwurf des Bescheides zur Zulassung der Ausnahme wird hiermit gemäß § 17 Abs. 1b i. V. m. Abs. 1a analog und § 10 Abs. 3 und 4 Nr. 1 und 2 BImSchG bekannt gemacht.

Der Entwurf und die Antragsunterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, in der Zeit vom 14.12.2020 bis 18.01.2021 bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer L 213, Gartenstr. 27, 45699 Herten, Tel.-Nr.: 0251/411-0
2. Stadt Gelsenkirchen, Dienstgebäude Rathausplatz 1 (ehemals Finanzamt Buer), 3. Etage, Zimmer 3.03, Referat Umwelt, 45894 Gelsenkirchen, Tel.-Nr.: 0209/169-4702

Die Unterlagen können aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) nur unter Vereinbarung eines Termins, während der Dienststunden, eingesehen werden. Zur Terminvereinbarung nehmen Sie bitte mit der jeweils zuständigen Behörde Kontakt auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Behörden am 24. und 31.12.2020 nicht geöffnet haben. Die Frist wurde entsprechend verlängert.

Der Entwurf und die Antragsunterlagen sind parallel zur Auslegung auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (<https://www.bezreg-muenster.de/> > Umwelt und Natur > Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren > Laufende Verfahren) verfügbar gemacht.

Sollte es Ihnen aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) mit den oben genannten Veröffentlichungsorten nicht möglich sein, in die

Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Münster unter der Tel.-Nr.: 0251/411-0, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Etwaige Einwendungen zum Entwurf können vom 14.12.2020 bis einschließlich 18.02.2021 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Einwendungsbefugt sind Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift des Einwenders zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Behörde im Rahmen ihres Ermessens unter Würdigung der rechtmäßig und rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen über den Antrag. Ein Erörterungstermin findet nicht statt.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/53/index.html>.

Im Auftrag
gez. Vogelsang

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 550-551

302 Bekanntmachung über die Zulassung von Ausnahmen für die Firma Ruhr Oel GmbH – Werk Scholven

Bezirksregierung Münster Münster, den 04.12.2020
Az.: 500-0053929/0120.V Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Ruhr Oel GmbH hat die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 26 der 13. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (13. BImSchV - Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) und Nr. 9 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 9. Oktober 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas (2014/738/EU) (REF-VwV) für das Werk Scholven auf dem Grundstück Pawiker Str. 30 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 22, Flurstück 260) beantragt.

Der Entwurf des Bescheides zur Zulassung von Ausnahmen wird hiermit gemäß § 17 Abs. 1b i. V. m. Abs. 1a analog und

§ 10 Abs. 3 und 4 Nr. 1 und 2 BImSchG bekannt gemacht.

Der Entwurf und die Antragsunterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, in der Zeit vom 14.12.2020 bis 18.01.2021 bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer L 213, Gartenstr. 27, 45699 Herten, Tel.-Nr.: 0251/411-0
2. Stadt Gelsenkirchen, Dienstgebäude Rathausplatz 1 (ehemals Finanzamt Buer), 3. Etage, Zimmer 3.03, Referat Umwelt, 45894 Gelsenkirchen, Tel.-Nr.: 0209/169-4702

Die Unterlagen können aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) nur unter Vereinbarung eines Termins, während der Dienststunden, eingesehen werden. Zur Terminvereinbarung nehmen Sie bitte mit der jeweils zuständigen Behörde Kontakt auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Behörden am 24. und 31.12.2020 nicht geöffnet haben. Die Frist wurde entsprechend verlängert.

Der Entwurf und die Antragsunterlagen sind parallel zur Auslegung auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (<https://www.bezreg-muenster.de/> > Umwelt und Natur > Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren > Laufende Verfahren) verfügbar gemacht.

Sollte es Ihnen aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) mit den oben genannten Veröffentlichungsorten nicht möglich sein, in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Münster unter der Tel.-Nr.: 0251/411-0, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Etwaige Einwendungen zum Entwurf können vom 14.12.2020 bis einschließlich 18.02.2021 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Einwendungsbefugt sind Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift des Einwenders zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Behörde im Rahmen ihres Ermessens unter Würdigung der rechtmäßig und rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen über den Antrag. Ein Erörterungstermin findet nicht statt.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/53/index.html>.

Im Auftrag
gez. Vogelsang

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 551

303 Bekanntmachung über die Zulassung von Ausnahmen für die Firma Ruhr Oel GmbH – Werk Gelsenkirchen-Horst

Bezirksregierung Münster

Az.: 500-0073211-0001/0008.V

Münster, den 04.12.2020
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Ruhr Oel GmbH hat die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 26 der 13. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (13. BImSchV - Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) und Nr. 9 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 9. Oktober 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas (2014/738/EU) (REF-VwV) für das Werk Gelsenkirchen-Horst auf dem Grundstück Johannastraße 2-8 in 45899 Gelsenkirchen (Gemarkung Horst und Buer) beantragt.

Der Entwurf des Bescheides zur Zulassung von Ausnahmen wird hiermit gemäß § 17 Abs. 1b i. V. m. Abs. 1a analog und § 10 Abs. 3 und 4 Nr. 1 und 2 BImSchG bekannt gemacht.

Der Entwurf und die Antragsunterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, in der Zeit vom 14.12.2020 bis 18.01.2021 bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer L 213, Gartenstr. 27, 45699 Herten, Tel.-Nr.: 0251/411-0
2. Stadt Gelsenkirchen, Dienstgebäude Rathausplatz 1 (ehemals Finanzamt Buer), 3. Etage, Zimmer 3.03, Referat Umwelt, 45894 Gelsenkirchen, Tel.-Nr.: 0209/169-4702

Die Unterlagen können aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) nur unter Vereinbarung eines Termins, während der Dienststunden, eingesehen werden. Zur Terminvereinbarung nehmen Sie bitte mit der jeweils zuständigen Behörde Kontakt auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Behörden am 24. und 31.12.2020 nicht geöffnet haben. Die Frist wurde entsprechend verlängert.

Der Entwurf und die Antragsunterlagen sind parallel zur Auslegung auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (<https://www.bezreg-muenster.de/> > Umwelt und Natur > Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren > Laufende Verfahren) verfügbar gemacht.

Sollte es Ihnen aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) mit den oben genannten Veröffentlichungsorten nicht möglich sein, in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Münster unter der Tel.-Nr.: 0251/411-0, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Etwaige Einwendungen zum Entwurf können vom 14.12.2020 bis einschließlich 18.02.2021 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Einwendungsbefugt sind Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift des Einwenders zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Behörde im Rahmen ihres Ermessens unter Würdigung der rechtmäßig und rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen über den Antrag. Ein Erörterungstermin findet nicht statt.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/53/index.html>

Im Auftrag
gez. Vogelsang

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 552

304 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Emschergenossenschaft in Gelsenkirchen

Bezirksregierung Münster Münster, den 02. Dezember 2020
Dezernat 54

Az.: 500-0303823-N830/0083.E

Die Emschergenossenschaft hat einen Antrag auf die erste Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für die Entnahme von Grundwasser und Einleitung in die öffentliche Kanalisation in Gelsenkirchen gestellt.

Der Antrag auf Änderung ist am 06.11.2020 bei der Bezirksregierung Münster eingegangen.

Zweck der temporären Gewässerbenutzung ist die Herstellung der notwendigen Abwasseranlagen „SKU Ge Grothusstraße“ in Gelsenkirchen.

Die Gewässerbenutzung wird für eine Entnahmemenge von 57.760 m³ in Gelsenkirchen, über eine Gesamtdauer von 32 Wochen beantragt.

Es wurde festgestellt, dass eine zeitlich und örtlich parallel laufende Grundwasserentnahme außerhalb des Bauwerks gibt, die durch die Untere Wasserbehörde in Gelsenkirchen zugelassen wurde.

Gemäß § 10 Abs. 4 UVPG handelt es sich bei dem Vorhaben um ein hinzutretendes kumulierendes Vorhaben zum vorliegenden Antrag, da sich die Einwirkungsbereiche der bauzeitlichen Grundwasserabsenkungen am Standort zeitlich begrenzt überschneiden und die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind. Die Summe der Wassermengen wurden in den Unterlagen zur UVVP mit 113.200 m³/a festgestellt. Die Vorhaben sind kumuliert zu betrachten.

Nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1, Nr. 13.3.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist für eine jährliche Grundwasserentnahme von größer 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3

UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Prüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien zu erwarten sind. Durch die Gewässerbenutzung werden lokal vorhandene Schutzgüter nicht beeinträchtigt. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Die Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit bekanntgegeben. Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Arndt

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 552-553

305 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 03.12.2020
Az.: 500-0303823-N860/0038.E Nevinghoff 22
48143 Münster

Die Emschergenossenschaft hat am 16.09.2020 eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für die Entnahme von Grundwasser und Einleitung in ein Gewässer (hier: Unterlauf des Grullbaches) beantragt. Zweck der Gewässerbenutzungen ist eine temporäre (bauzeitliche) Wasserhaltung für die Herstellung einer Abwasseranlage (hier: Stauraumkanal Grullbach in Recklinghausen). Die Gewässerbenutzung wird für eine Gesamtentnahmemenge von 122.400 m³ im Jahr 2021 über eine Dauer von 4 Monaten beantragt.

Nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1, Nr. 13.3.3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist für eine jährliche Grundwasserentnahme von größer 100.000 m³ bis weniger als 10.000.000 m³, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung ist unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Weiter wurde nach Prüfung festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien zu besorgen sind. Durch die Gewässerbenutzung werden lokal vorhandene Schutzgüter nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt. Ergebnis der Prüfung ist daher, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Auftrag
gez. Christoph Lichtenberg

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 553

306 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 30.11.2020
Az.: 54.60.40-016/2020-003

Antrag der Emschergenossenschaft in Essen auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur bauzeitlichen Entnahme von Grundwasser und anschließender Einleitung in die Emscher, den Teerbach oder die städtische Kanalisation

Die Emschergenossenschaft beantragt mit Datum vom 17.09.2020, Grundwasser aus zwei getrennten Entnahmebereichen mit insgesamt 10 Entnahmestellen zu entnehmen und anschließend das geförderte Grundwasser in die Emscher, den Teerbach oder die städtische Kanalisation in Herne oder Recklinghausen einzuleiten.

Der eingereichte Antrag gem. § 8 WHG zur bauzeitlichen Grundwasserentnahme umfasst den Abschnitt von km 39,40 bis km 42,80 in Herne, Recklinghausen und Castrop-Rauxel. Die geplanten Kanäle und Schachtsolen befinden sich in weiten Teilen unterhalb des Grundwasserspiegels.

Die Eingriffe erfolgen teilweise zeitlich voneinander versetzt über einen geplanten Zeitraum von ca. 18 Monaten mit einem maximalen Volumen von 260.114 m³.

Aufgrund des vorgesehenen Bauzeitplans und den Überschneidungsbereichen der verschiedenen Entnahmestellen mit den Absenktrichtern werden zwei verschiedene Grundwasserentnahmebereiche betrachtet.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Erlaubnis gemäß § 8 WHG.

Das Vorhaben fällt zudem unter Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): *Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser [...], jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³.*

Bei diesem Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durch die zuständige Behörde gem. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art gem. § 10 Abs. 4 UVPG und liegt außerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs gem. § 8 UVPG.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg ergibt sich aus § 2 i. V. m. Anhang I der ZustVU NRW.

In Absprache mit der Bezirksregierung Münster und gem. § 5 ZustVU ist die Bezirksregierung Arnsberg für die gesamte Genehmigung gem. § 57 Abs. 2 LWG NRW für den Bau und Betrieb des SKU HER Paul Gerhardstraße über die Regierungsbezirksgrenzen hinaus durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW als zuständige Behörde bestimmt worden.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Schutzgut Pflanzen:

Die sich im Vorhabengebiet befindlichen Gehölz- und Vegetationsflächen, sind als Lebensraum für Tiere und Pflanzen mit einer hohen Empfindlichkeit eingestuft. Da der Grundwasserspiegel unterhalb der Wurzelzone ansteht, mit einem Flurabstand von teils 2 m zumeist aber 3 m – 4,5 m, ist von keiner Beeinträchtigung der Gehölze oder sonstigen Vegetationsflächen auszugehen. Es ist in Teilen nicht mehr als mit einer Verringerung der kapillar aufsteigenden Wassermenge zu rechnen, daher werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

Schutzgut Boden:

Die ursprünglichen Bodenfunktionen können im Vorhabengebiet durch die starke anthropogene Überprägung, durch die landwirtschaftliche Nutzung, den Emscherausbau und den bebauten Bereichen überwiegend nicht erfüllt werden. Im Vorhabengebiet sind Altlasten und Altlastenstandorte vorhanden. Das an der Baustelle anfallende kontaminierte Aushubmaterial wird gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß entsorgt. Daher ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen für die Umwelt.

Schutzgut Wasser:

Innerhalb des betroffenen Bereichs befinden sich Altlasten und eine Mobilisierung von Schadstoffen durch das Fördern von Grundwasser kann nicht ausgeschlossen werden. Da

das gehobene und in einigen Bereichen eventuell belastete Grundwasser in die Schmutzwasserläufe Emscher, Teerbach oder in die städtische Kanalisation eingeleitet und anschließend in einer Kläranlage aufbereitet wird, kann die Auswirkung der Grundwassereinleitung als gering abgeleitet werden. Zusätzlich wird das Grundwasser auf verschiedene Parameter überwacht, daher sind die Auswirkungen im Sinne des UVP-Rechtes gering.

Als Fazit ist festzustellen, dass die geplante Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderlichen Informationen der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Große Kersting
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 553-554

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**307 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 f i. V. m. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz****Ersatzbestimmung in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr**

Frau Dr. Monika Griefahn ist am 25.11.2020 durch Mandatsverzicht mit sofortiger Wirkung aus der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr ausgeschieden. Gemäß §§ 46 f, 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. V. m. §§ 75 f, 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird hiermit festgestellt, dass Frau Nadia Khalaf als Ersatzbewerberin am 26.11.2020 in die Vertretung nachgerückt ist.

Gegen die Feststellung der Nachfolge können gemäß § 45 Abs. 6 i. V. m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- a) jede wahlberechtigte Person im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr (Wahlgebiet),
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Nachfolge Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Essen, 3. Dezember 2020

gez. Karola Geiß-Netthöfel
-Wahlleiterin-
Regionaldirektorin
Regionalverband Ruhr
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 554

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster